

■ Vorgaben für die Dokumentation

Am Gymnasium Heidberg orientieren wir uns bzgl. der Anforderungen an die Ausgestaltung der schriftlichen Dokumentation bei Präsentationsleistungen (PL) und Präsentationsprüfungen (PP) fortan an den Vorgaben durch die Behörde, die in der LI-Handreichung „**Die Präsentationsleistung und die Präsentationsprüfung in der Profileroberstufe – Handreichung und Arbeitshilfe für die Schulen**“¹⁾ (darin Anlage 8, S. 30) vorgegeben sind.

Das für das Gymnasium Heidberg entwickelte Formblatt ist zu verwenden, Seite 1 ist das Deckblatt, auf den Seiten 2 und 3 folgt die Dokumentation an sich (vgl. folgende Punkte):

Die Dokumentation gibt Auskunft über den geplanten Ablauf und über alle Inhalte der Präsentation. Ihr ist ein Deckblatt mit allen formalen Hinweisen vorangestellt.

Eine Dokumentation enthält folgende Bestandteile:

Deckblatt

1. Name, Vorname des Schülers/der Schülerin
2. Name des Fachlehrers/Prüfers und des Faches – erhöhtes/grundlegendes Niveau
3. Termin: Ausgabe der Aufgabe an den Prüfling
4. Termin: Abgabe der schriftlichen Dokumentation
5. Termin: Präsentationsleistung (PL) bzw. Präsentationsprüfung (PP)
6. Folgende Erklärung: „*Ich versichere, dass die Präsentation von mir selbstständig erarbeitet wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Diejenigen Teile der Präsentation, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.*“
Dazu folgender Hinweis: Bei jeder unkommentierten Nutzung fremder Texte, Bilder, Karten etc. handelt es sich um einen Täuschungsversuch. In der Abiturprüfung führt ein Täuschungsversuch zum Ausschluss von der Abiturprüfung, wenn die Täuschung später entdeckt wird, kann das Abitur auch nachträglich aberkannt werden.²⁾
7. Datum und Unterschrift (in der digitalen Version als Scan oder importiertem Smartphone-Foto)

Dokumentation (2 Seiten)

8. Das Thema und die vollständige Aufgabenstellung
9. Inhaltliche Gliederung (eine differenzierte Gliederung ist nicht erforderlich)
10. Formulierung von Schwerpunkten und Kernaussagen
11. Ergebnisse bzw. die Beantwortung der (Arbeits-)Hypothese(n)
12. Mindestens eine Originalquelle (je nach Fach bietet sich ein Zitat, ein Foto, eine Abbildung etc. an – mit exaktem Zitat-/Quellennachweis; es soll nicht das vorgegebene Material sein)
13. Eventuell Hinweise zum methodischen Vorgehen bei der Erarbeitung/Erhebung von Daten (z. B. bei Erhebungen, Experimenten etc.; ist bei einer reinen Recherche nicht erforderlich)
14. Hinweise zu den benötigten technischen Voraussetzungen
15. Vollständige Liste aller verwendeten Quellen, Materialien, Hilfsmittel (es ist bei umfangreichen Quellenverzeichnissen möglich, der Dokumentation noch eine weitere Seite nur für die Quellen anzufügen).

¹⁾ vgl. <https://www.gymnasium-heidberg.de/wp-content/uploads/2012/09/pdf-die-praesentationsleistung-und-die-praesentationspruefung-in-der-profileroberstufe.pdf>

²⁾ APO-AH, § 28,2: „Die zuständige Behörde kann einen Prüfling, der während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei einem Täuschungsversuch hilft oder in anderer Weise die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde fort.“
APO-AH, §28,3: „Wird die Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Abiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.“